

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

¹Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde über die digitale Antragsplattform unter www.stmfh.bayern.de/heimat/impulsprogramm/ einzureichen. ²Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV). ³Für Projekte, die halbjährlich und ab dem darauffolgenden Februar beginnen, können Förderanträge bis einschließlich 30. September gestellt werden. ⁴Für jährliche oder halbjährliche Projekte, die ab dem darauffolgenden September beginnen, können Förderanträge bis einschließlich 31. März gestellt werden.

6.2 Auswahlverfahren

¹Die eingegangenen Förderanträge, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 erfüllen, werden je Regierungsbezirk in drei Sparten eingeteilt:

- a) Erziehung und Bildung (zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen),
- b) soziale Institutionen und Vereine (zum Beispiel Seniorenheime, inklusive und integrative Einrichtungen),
- c) sonstige Vereine und Institutionen.

²Die Auswahl erfolgt je Regierungsbezirk und Sparte durch die Bewilligungsbehörde und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Zu berücksichtigen ist hierbei neben den Voraussetzungen nach Nr. 4.2 insbesondere, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben darauf ausgelegt ist, eine nachhaltige und längerfristige Auseinandersetzung mit Volksmusik anzustoßen. ⁴Die Bewilligungsbehörde kann eine Stellungnahme von geeigneten Fachstellen zur Bewertung der Anträge einholen.

6.3 Bewilligung

6.3.1

Zuwendungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Zuwendungsbescheid bewilligt (VV Nr. 4 zu Art. 44 BayHO).

6.3.2

¹Der Bewilligungszeitraum beträgt für Jahresprojekte ein Jahr, für Halbjahresprojekte sechs Monate. ²Als Jahr gilt das jeweilige Schuljahr, als Halbjahr gilt das jeweilige Schulhalbjahr.

6.3.3

¹Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. ²Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall dem vorzeitigen Vorhabenbeginn zustimmen.

6.3.4

Eine Weitergabe der Zuwendung ist unzulässig.

6.3.5

Die Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das „Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ hinzuweisen.

6.4 Auszahlung der Zuwendung

¹Die Auszahlung der Förderung erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in einer Summe. ²Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-K finden keine Anwendung.

6.5 Verwendungsnachweis

6.5.1

¹Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach Nr. 6 ANBest-P und Nr. 6 ANBest-K. ²Bei Überschreiten der Frist kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. ³Die Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P, Nr. 6.2 ANBest-K) ist zugelassen.

6.5.2

Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

6.5.3

¹Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO zur Prüfung berechtigt.